

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen

<https://www.dgspj.de/wp-content/uploads/qualitaetssicherung-papiere-heilpaedagogik-2013.pdf>

https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/webinare/schnittstellen/roessel-jugendhilfe/2020-04-16_roessel_webinar_schnittstelle-jugendhilfe.pdf

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/Broschuere_Teilhabe-Instrument_Rechtsexpertise_2019.pdf

<https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/egh/anlage-b5.pdf>

Das Wichtigste in Kürze

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit seelischen Behinderungen können Eingliederungshilfe vom Jugendamt bekommen (§ 35a SGB VIII, deshalb auch 35a-Hilfe genannt). Eine seelische Behinderung setzt eine die gesellschaftliche Teilhabe bedrohende oder beeinträchtigende psychische Störung oder Verhaltensstörung voraus. Beispielsweise können Angststörungen, Depressionen, Psychosen, Autismus, ADHS oder Essstörungen dazu führen, dass die Betroffenen die Schule nicht ohne Hilfe besuchen können, mit den Eltern nicht zurecht kommen oder ihren Freizeitbeschäftigungen nicht nachgehen können. Die Betroffenen haben einen Rechtsanspruch auf vielfältige ambulante und stationäre Hilfen, z.B. Schulbegleitung, Freizeitassistenz oder Unterbringung in einer heilpädagogischen Einrichtung.

Hier geht es um **Eingliederungshilfe vom Jugendamt**. Meistens sind aber für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht die Jugendämter, sondern die Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Eine genaue Abgrenzung finden Sie unten.

Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vom Jugendamt

Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII, sog. 35a-Hilfe, erhalten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter folgenden Voraussetzungen:

- **Abweichung der seelischen Gesundheit** von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand
- mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als 6 Monate**
- dadurch verursachte **Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

Die Abweichung der seelischen Gesundheit und ihre voraussichtliche Dauer muss mit einer fachlichen Stellungnahme (siehe unten) nachgewiesen werden. Die Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung der Teilhabe muss das Jugendamt selbst feststellen.

Auf die Leistungen besteht bis zum 21. Geburtstag ein **Rechtsanspruch**, das heißt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, muss die Leistung auch bewilligt werden. Geschieht das nicht, kann der Anspruch eingeklagt werden.

Für junge Volljährige bis zum 21. Geburtstag müssen allerdings zusätzlich die Voraussetzungen der [Hilfe für junge Volljährige](#) vorliegen. Liegen diese nicht oder nicht mehr vor, ist statt des Jugendamts der [Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX](#) zuständig. Das Jugendamt hat die Pflicht, für einen nahtlosen Übergang bei diesem Zuständigkeitswechsel zu sorgen.

Vom 21. bis zum 27. Geburtstag **soll** in begründeten Einzelfällen das Jugendamt die Leistungen weiterfinanzieren.

Näheres unter [Hilfe für junge Volljährige](#).

Abweichung der seelischen Gesundheit

Abweichungen der seelischen Gesundheit sind z.B.:

- Autismus-Spektrum-Störungen (inklusive Asperger-Syndrom)
- [ADHS](#)
- Teilleistungsstörungen (Lagasthenie, Dyskalkulie)
- [Essstörungen](#)
- Angststörungen (Phobien, Zwänge, Trennungsangst, Schulangst usw.)
- [Depressionen](#) und Manien
- [Psychosen](#) (insbesondere Schizophrenie)
- Persönlichkeitsstörungen
- Suchterkrankungen (insbesondere [Alkoholabhängigkeit](#), Drogenabhängigkeit)

Teilleistungsstörungen sind zwar aus medizinischer Sicht Abweichungen der seelischen Gesundheit (Fachausdruck ist "umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten"), aber aus rechtlicher Sicht sind es eher "geistige Beeinträchtigungen". Damit die Eingliederungshilfe gewährt wird, muss deshalb zu der reinen Teilleistungsstörung noch eine sog. **sekundäre Neurotisierung** dazu kommen. Sekundäre Neurotisierung bedeutet, dass es durch die Teilleistungsstörung zu **seelischen Problemen** gekommen ist, für die eine eigene medizinische Diagnose gestellt werden kann. Beispiele für sekundäre Neurotisierung sind eine über das normale Maß hinausgehende Schulangst, andere Angststörungen, Anpassungsstörungen und [Depressionen](#).

Wenn eine Teilleistungsstörung die Teilhabe in der Schule und in der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen beeinträchtigt, liegt in aller Regel auch eine sekundäre Neurotisierung vor.

ADHS ist aus medizinischer Sicht klar eine Abweichung der seelischen Gesundheit und keine Teilleistungsstörung oder Intelligenzminderung. Trotzdem verlangen viele Jugendämter neben ADHS eine weitere Diagnose im Sinne einer **sekundären Neurotisierung**. Dieses Vorgehen ist rechtlich umstritten. Deshalb kann sich ein [Widerspruch](#) und ggf. eine [Klage](#) gegen eine Ablehnung wegen fehlender "sekundärer Neurotisierung" lohnen.

Bei **Autismus** können neben einer Abweichung der seelischen Gesundheit auch Schwierigkeiten mit dem Sprechen, Wahrnehmungsstörungen und/oder eine Intelligenzminderung vorliegen. Autismus gilt daher in manchen Fällen als reine seelische Behinderung und das Jugendamt ist für die Eingliederungshilfe zuständig. In anderen Fällen gilt er hingegen als sog. Mehrfachbehinderung (auch geistige bzw. körperliche Behinderung) und der [Träger der Eingliederungshilfe](#) ist zuständig. Näheres siehe unten unter "Abgrenzung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX".

Fachliche Stellungnahme zur Abweichung des seelischen Gesundheitszustands

Die **Abweichung des seelischen Gesundheitszustands** wird von Fachkräften der folgenden Berufsgruppen festgestellt:

1. Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
3. Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen
4. Ärzte oder psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen

Im: Merker zum Gendern:

Hier können es "Ärztinnen und Ärzte" werden und Therapeut:innen. Geschlechtsneutrale Begriffe sind nicht geeignet, da es sich um Fachausrücke aus dem Gesetz handelt. Andere Formulierungen dürften ebenfalls inhaltlich verfälschend wirken. **Nicht** geeignet sind hier insbesondere Formulierungen wie "Fachkräfte der medizinischen Kinder- und Jungendpsychiatrie", weil damit auch Leute mit einer Heilpraxiserlaubnis subsumiert werden könnten. Es kommt einfach auf die genauen Begriffe an. In der Praxis ist das sehr wichtig, da Eltern wissen müssen, welche Gutachten sie verwenden können.

Das Jugendamt **muss** deshalb, wenn Leistungen nach § 35a SGB VIII in Betracht kommen oder beantragt wurden, immer eine **Stellungnahme** einer solchen **Fachkraft** einholen. Oft tun sie das, indem sie die Eltern auffordern, die Stellungnahme zu besorgen.

Wenn Eltern die **fachliche Stellungnahme** einholen, müssen sie beachten:

- Die Stellungnahme wird nur akzeptiert, wenn sie von einer der oben genannten Fachkräfte stammt.
- In der Stellungnahme müssen **alle** festgestellten seelischen Abweichungen mit medizinischen **Diagnosen nach der ICD-10 mit den dazugehörigen Diagnosecodes** angegeben sein. Die ICD-10 ist das Diagnosehandbuch, das medizinische Fachkräfte auch für die Abrechnung mit den Krankenkassen verwenden.
- Wenn nur eine Hauptdiagnose angegeben wird, kann es sein, dass das Jugendamt wegen angeblich fehlender sekundärer Neurotisierung den Antrag auf Eingliederungshilfe ablehnt, weshalb auch alle Nebendiagnosen aufgeführt sein müssen.
- In der Stellungnahme sollte auch stehen, dass keine körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen die Eingliederungshilfe nötig machen, damit klar ist, dass das Jugendamt zuständig ist, besonders bei einer Autismus-Diagnose.
- Die fachliche Stellungnahme soll eigentlich nur die medizinisch/psychologische Seite betreffen, während das Jugendamt die Teilhabebeeinträchtigung selbst feststellen muss. In der Praxis ist es aber sehr sinnvoll, wenn darin auch schon etwas zur Teilhabebeeinträchtigung steht. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Antrag auf Eingliederungshilfe bewilligt wird.

Quellen: Urteil VG Hannover vom 20.05.2008 - 3 A 2768/07 , Urteil VG Köln vom 01.02.2017 - 26 K 5134/16, Wiesner/Wapler, SGB 8, § 35 a, 6.Aufl. Beck Online, RN. 14, 23 und 79,

Teilhabebeeinträchtigung

Teilhabebeeinträchtigung bedeutet, etwas nicht oder nicht gleichberechtigt mitmachen zu können.

Teilhabebeeinträchtigungen können in verschiedenen Lebensbereichen auftreten:

- in der Familie
- bei Sozialkontakten
- im Kindergarten, in der Schule, in der Ausbildung oder im Beruf
- in der Eigenverantwortlichkeit und Alltagsbewältigung
- in der Freizeit

Für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe reicht es aus, wenn in nur einem Lebensbereich die Teilhabe beeinträchtigt ist oder wenn die Beeinträchtigung droht. Beispiele: Ein Jugendlicher kommt in der Schule gut zurecht, kann aber nicht ohne Hilfe Freizeitbeschäftigungen nachgehen. Ein Kind erlebt Mobbing in der Schule, kommt aber sonst mit seiner seelischen Abweichung gut zurecht.

Ob und inwiefern die Teilhabe beeinträchtigt ist, wird im Hilfeplanverfahren festgestellt. Näheres unter [Jugendamt](#) und [Teilhabeplanverfahren](#).

Drohende Teilhabebeeinträchtigung

Eine drohende Teilhabebeeinträchtigung setzt voraus, dass

- nach **fachlicher Erkenntnis**
- mit **hoher Wahrscheinlichkeit**
- zu erwarten ist, dass die Teilhabe ohne Hilfe beeinträchtigt sein wird.

In der Praxis kommt diese "fachliche Erkenntnis" meistens aus der Stellungnahme, die auch die Abweichung des seelischen Gesundheitszustands feststellt. Während die Abweichung des seelischen Gesundheitszustands nur von den oben aufgezählten Fachkräften festgestellt werden kann, gilt das hier aber nicht. Das Jugendamt darf also auch die Einschätzung anderer Fachkräfte heranziehen, z.B. die einer Lehrkraft, ein allgemeinmedizinisches Gutachten, die Stellungnahme einer Kita oder den Bericht einer Frühförderstelle.

Aufgabe und Ziel der Eingliederungshilfe vom Jugendamt

Eingliederungshilfe soll

- eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht.
- volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern.
- Betroffene zu einem möglichst selbstständigen und eigenverantwortlichen Leben befähigen.

Ziel der Eingliederungshilfe ist die **Inklusion in der Gesellschaft**. Die individuellen Ziele der Eingliederungshilfe muss das [Jugendamt](#) mit dem Betroffenen und seinen Bezugspersonen erarbeiten und soll sie im [Hilfeplan](#) festschreiben.

Abgrenzung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Das Jugendamt erbringt die Eingliederungshilfe wegen rein seelischer Behinderung nach dem 8. Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**).

Bei einer **körperlichen oder geistigen Behinderung** sind die [Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) nach dem SGB IX zuständig.

Bei **Mehrfachbehinderungen** ist die Zuständigkeit folgendermaßen geregelt:

- Braucht der Betroffene die konkrete Hilfe allein wegen der seelischen Behinderung, ist das Jugendamt (§ 35a SGB VIII) zuständig.
- Braucht der Betroffene die konkrete Hilfe auch wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung, ist der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig.

Beispiel: Ein Kind hat eine Teilhabebeeinträchtigung wegen ADHS (seelische Behinderung) und wegen Epilepsie (körperliche Behinderung)

Situation A

Sowohl wegen ADHS als auch wegen einer Epilepsie besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form von [Schulbegleitung](#).

Folge: Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist zuständig.

Situation B

Nur das ADHS begründet einen Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung, die Epilepsie nicht. Es treten nur Anfälle auf, die **keine** Schulbegleitung erforderlich machen.

Folge: Jugendamt ist zuständig.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit, müssen die Kostenträger im Rahmen einer Kostenerstattung klären, Näheres siehe [Rehabilitation > Zuständigkeit](#) unter "Zuständigkeitsklärung".

Geplante Änderung der Zuständigkeit

Das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** sieht vor, dass die Jugendämter **ab 2028 immer** für die Eingliederungshilfe zuständig werden, auch, wenn die jungen Menschen eine **körperliche und/oder geistige Behinderung** haben. Allerdings ist der Anspruch auf Eingliederungshilfe vom Jugendamt bei körperlichen und geistigen Behinderungen im KJSG **noch nicht geregelt**. Dafür ist ein Bundesgesetz geplant, das bis Ende 2026 erlassen werden soll.

Nähere Informationen zu dem geplanten Bundesgesetz bietet das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) unter [> Handlungsfelder > KJSG > KJSG-FAQ > Hilfen aus einer Hand](https://dijuf.de).

Im:

Zitat aus der Quelle: BeckOGK/Bohnert, 1.5.2024, SGB VIII § 10

"Der Intention des KJSG (BGBl. 2021 I 1444) zufolge sollen alle Eingliederungshilfen zugunsten von Minderjährigen und jungen Erwachsenen unter dem Dach der Jugendhilfe zusammengeführt werden. Grundlagen sind ein entsprechendes Bundesgesetz und der neugefasste Abs. 4 des § 10. Dieser lautet:

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor, Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit

einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über
1.den leistungsberechtigten Personenkreis,
2.Art und Umfang der Leistung
3.die Kostenbeteiligung und
4.das Verfahren bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.

Das unter Abs. 4 Nr. 4 aufgeführte Bundesgesetz soll zum 1.1.2027 in Kraft sein. Das ist die Bedingung dafür, dass der neugefasste Abs. 4 zum 1.1.2028 in Kraft treten kann. Der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens dienen auch die Verpflichtungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 107.

Die **Ungenauigkeiten** des neugefassten Abs. 4, der die Verantwortung dem Träger der Jugendhilfe bei Wortlautauslegung zwar zuweist, **aber nur, wenn sowohl eine seelische Beeinträchtigung wie kumulativ eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegen, nicht jedoch, wenn ausschließlich eine geistige oder körperliche Beeinträchtigung den Hilfebedarf ausmacht**, spielen angesichts der Einschränkung, dass Rechtsgrundlage der Gesamtverantwortung des Trägers der Jugendhilfe ein weiteres Bundesgesetz werden soll, nur eine geringe Rolle."

Verfahrenslotsen

Vorbereitend wurden für die Zeit vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2027 sog. **Verfahrenslotsen** eingeführt. Diese sollen die Jugendämter darauf vorbereiten, ab 2028 die Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen zu erbringen. Die wichtigste Aufgabe der Verfahrenslotsen ist es jedoch, Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung und deren Familien zu unterstützen und zu begleiten, egal ob es eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung ist. Verfahrenslotsen sind unabhängig und helfen den jungen Menschen mit Behinderungen dabei, ihr Recht auf Eingliederungshilfe durchzusetzen.

Im: Im Gesetz heißt es: "Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht."

Zu den **Aufgaben** der Verfahrenslotsen zählen u.a.:

- Informationen zur Verfügung stellen, z.B. auf Veranstaltungen, Flyern, Homepages und in den sozialen Medien
- Beratung anbieten, z.B. in Familien- und Jugendzentren oder per Videosprechstunde
- Unterstützung und Begleitung, z.B. um den Bedarf eines jungen Menschen mit Behinderung festzustellen, oder bei Anträgen und der Formulierung von Widersprüchen
- Vermittlung von Ansprechpersonen

Nähere Informationen zu den Verfahrenslotsen bietet das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) unter [> Handlungsfelder > Inklusives SGB VIII >](https://dijuf.de)

Verfahrenslotse.

Verfahrensloten sind ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch, doch ihr Angebot ist bislang noch nicht flächendeckend in allen Kommunen verfügbar.

Es ist geplant, dass es die Verfahrensloten auch noch nach 2027 geben soll, aber das ist noch nicht gesetzlich geregelt.

lm: Ich verstehe es so, dass die Verfahrensloten 2028 wieder abgeschafft werden sollen. Quelle: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163552/81010adafa53532db4611682111b1ce0/sozialverband-vdk-deutschland-e-v-data.pdf>, S.14: "Die Funktion des Verfahrensloten soll es ab dem 1. Januar 2024 geben. Am 1. Januar 2028 soll die Funktion wieder abgeschafft werden." Weiter heißt es dort: "Der Verfahrenslotse stellt die zweite Stufe des Prozesses hin zu einem inklusiven SGB VIII dar. Der Verfahrenslotse soll den Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Übernahme der Leistungen der Eingliederungshilfe vorbereiten und ihn bei der Zusammenführung unterstützen. Hierzu soll er jedes halbe Jahr vor allem über seine Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe berichten.

jd: Hier steht: "§ 10b SGB VIII ist zunächst vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 befristet. Allerdings hat der Bundestag in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob die Regelung über das Jahr 2028 fortgeführt und eine zeitnahe Einführung, auch im Rahmen von Modellprojekten, ermöglicht werden

Auch der Koalitionsvertrag sieht eine frühere und unbefristete Implementierung von Verfahrensloten vor." (Quelle:

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/157_empfehlung_verfahrenslotse_barrierefrei.pdf S. 7 unten)

Deswegen habe ich die Befristung nicht mit reingeschrieben. Wenn es dir aber so lieber ist, können wir es erstmal so stehen lassen. Wir müssen uns da ja eh weiterhin auf dem Laufenden halten und sobald die Verfahrensloten "entfristet" werden, müssen wir es halt hier ändern...

Formen der Eingliederungshilfe

Für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen bietet die Kinder- und Jugendhilfe sehr vielfältige Hilfeformen:

- die für Menschen mit seelischen Behinderungen anwendbaren Hilfen der Eingliederungshilfe, die das SGB IX regelt
 - Leistungen zur [medizinischen Rehabilitation](#)
 - Leistungen zur [Teilhabe am Arbeitsleben](#)
 - unterhaltssichernde und andere [ergänzende Leistungen](#)
 - Leistungen zur [Teilhabe an Bildung](#)
 - [Leistungen zur sozialen Teilhabe](#)
- **ambulant, teilstationär und stationär**

Anspruch besteht auf **alle Hilfen, die geeignet und notwendig sind**, um die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen. Welche konkreten Leistungen einem jungen Menschen zustehen, wird in einem **pädagogischen Prozess in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten** und mehreren Fachkräften ausgehandelt und dann festgelegt.

Beispiele

- [Frühförderung von Kindern mit Behinderungen](#), soweit nicht von der Krankenkasse finanziert
- heilpädagogische Kindertagesstätten
- [Schulbegleitung](#) (Inklusionsassistenz)
- Finanzierung privater Schulen und Internate oder von Einzelunterricht, wenn anderweitig keine Besuchung möglich ist
- Freizeitassistenz
- Alltagsassistenz
- Assistenz bei der Ausbildung und beim Berufseinstieg
- Sozialtraining
- betreutes Wohnen
- Unterbringung in einer Pflegefamilie ([Vollzeitpflege](#))
- [Heimunterbringung](#)
- Beratung
- Coaching

Über die Eingliederungshilfe können auch ungewöhnliche und neuartige Hilfen gewährt werden, wenn nur diese den Bedarf decken können.

Fallbeispiel: Der körperlich sehr starke 17-jährige Johann hat eine psychische Störung mit wiederkehrenden, von ihm nicht kontrollierbaren und für sein Umfeld sehr gefährlichen Ausrastern. Deswegen kann ihn auch keine Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegefamilie betreuen. Er könnte nur dauerhaft in einer geschlossenen Psychiatrie mit starken und gesundheitsschädlichen Medikamenten ruhig gestellt werden, was für ihn bedeuten würde, sich nicht weiterentwickeln zu können und weder selbstbestimmt, noch in Würde leben zu können. Damit er zu Hause bei seiner Familie ein möglichst normales Leben führen kann, bekommt er als Eingliederungshilfe vom Jugendamt einen Tag und Nacht ohne Pausen, in seiner unmittelbaren Nähe verfügbaren, Sicherheitsdienst zur Seite gestellt. Zwei Mitarbeitende des Sicherheitsdiensts fixieren Johann bei Bedarf bei Ausrastern. Das Jugendamt hatte vorher noch nie eine solche Leistung erbracht.

Das Beispiel mit dem Sicherheitsdienst kommt aus der Praxis, der echte Jugendliche hat aber ein anderes Alter, heißt nicht Johann und das Jugendamt ist nicht für ihn zuständig, weil er eine geistige Behinderung hat.

Kosten der Eingliederungshilfe vom Jugendamt

Die **ambulanten Hilfen** der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind für die Betroffenen und ihre Familien kostenfrei.

Bei **stationären und teilstationären Leistungen** müssen die Eltern und der junge Mensch **abhängig von Einkommen und Vermögen einen Kostenbeitrag** leisten. Hierzu fordert das Jugendamt dann eine Erklärung zur wirtschaftlichen Situation in einem Formular. Auch bei der Eingliederungshilfe vom Jugendamt für junge Volljährige müssen die Eltern ggf. Kostenbeiträge zahlen.

Eingliederungshilfe vom [Träger der Eingliederungshilfe](#) für Volljährige ist hingegen für die Eltern kostenlos. Nur die Volljährigen selbst müssen ggf. etwas dafür bezahlen, Näheres unter [Eingliederungshilfe > Einkommen und Vermögen](#).

Im: Anders als bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX müssen auch die Eltern von jungen

Volljährigen ggf. Kostenbeiträge zahlen. Ich vertstehe nicht, wie das mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG vereinbar sein soll, weil ja die Art der Behinderung eigentlich kein Grund für eine Benachteiligung sein darf, aber so ist derzeit die Rechtslage.

Antrag auf Eingliederungshilfe beim Jugendamt

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII können beim [Jugendamt](#) vor Ort beantragt werden. Teilweise sind dafür deren Allgemeine Sozialdienste (ASD) zuständig, aber manche Jugendämter haben auch spezialisierte Stellen für die Eingliederungshilfe. Vor einem Antrag ist es sinnvoll, zunächst dort anzurufen und einen persönlichen Termin zu vereinbaren. In der Regel gibt der Sachbearbeiter des ASD den Eltern alle nötigen Unterlagen und hilft bei der Antragstellung. Oft finden die Familien beim Jugendamt eine offene und freundliche Atmosphäre vor.

Bei Problemen ist es hingegen ratsam, einen formlosen schriftlichen Antrag auf Leistungen nach § 35a SGB VIII zu stellen. Diesem Antrag sollten dann medizinische und psychologische Gutachten oder Befundberichte beigelegt werden, welche die Abweichung der seelischen Gesundheit klar belegen. Wichtig ist, dass diese von Fachkräften stammen, die die Abweichung der seelischen Gesundheit feststellen dürfen (siehe die Liste oben). Günstig wirkt es sich aus, wenn solche Fachkräfte bestimmte Hilfen empfehlen oder sogar für erforderlich erklären.

Ein schriftlicher Antrag sollte möglichst persönlich in der Behörde abgegeben werden. Hilfreich ist es, zur Antragsabgabe eine Kopie des Antrags mitzubringen und sich auf der Kopie den Eingang bestätigen zu lassen.

Volljährige müssen die Leistungen selbst beantragen. Bis zum 15. Geburtstag müssen die Sorgeberechtigten den Antrag für ihr Kind stellen. Zwischen dem 15. und 18. Geburtstag können sowohl die Sorgeberechtigten als auch der junge Mensch selbst den Antrag stellen.

Weitere Leistungen des Jugendamts für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen

Unterhaltsleistungen

Das Jugendamt ist für die Unterhaltsleistungen ([Unterhaltsleistungen Jugendamt](#)) zuständig, wenn dem jungen Menschen **Hilfe außerhalb des Elternhauses** gewährt wird (§ 39 Abs. 1 SGB VIII), **nicht** bei ambulanter Eingliederungshilfe.

Taschengeld

Ein Taschengeld (Barbetrag) steht dem jungen Menschen bei **vollstationärer** Eingliederungshilfe persönlich zur Verfügung (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Die **Höhe** setzen die Landesbehörden fest. Bei ambulanter Eingliederungshilfe zahlen die Jugendämter **kein** Taschengeld.

Krankenhilfe

Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) wird geleistet, wenn für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz besteht (in der Regel über die [Familienversicherung](#) abgedeckt). Krankenhilfe wird **nur** bei [Heimerziehung](#) und [Vollzeitpflege](#) gewährt, **nicht** bei ambulanten oder

teilstationären Eingliederungshilfen.

Der Leistungsumfang entspricht der [Gesundheitshilfe](#) des Sozialamts.

Praxistipp

Wenn die Aushandlung mit dem Jugendamt scheitert und der **Bedarf eines jungen Menschen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gedeckt wird**, kann ein [Widerspruch](#) gegen einen ablehnenden Bescheid und ggf. eine [Klage](#) oder ein Antrag auf einstweilige Anordnung (gerichtliches [Eilverfahren](#)) an das Verwaltungsgericht vor Ort Erfolg versprechen. Obwohl es sich um Sozialrecht handelt, ist ausnahmsweise nicht das Sozialgericht zuständig.

In Eilfällen können Eltern sich die Leistung auch selbst beschaffen, also z.B. selbst eine Schulbegleitung einstellen. Wegen hoher formaler Anforderungen sollte hierfür möglichst schon vorab anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden, und wenn das nicht möglich ist [unabhängige Teilhabeberatung](#).

Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Jugendamt](#).

Verfahrenslotsen können Menschen dabei unterstützen, sich in komplexen behördlichen oder sozialen Verfahren zurechtzufinden. Sie begleiten und beraten individuell. Das Jugendamt vor Ort stellt den Kontakt her, wenn Sie danach fragen, oder Sie finden die Kontaktdaten im Internet.

Vor, während und nach dem Hilfeplanverfahren kann kostenfrei [unabhängige Teilhabeberatung](#) in Anspruch genommen werden. Sie hilft auch dann weiter, wenn es Schwierigkeiten mit dem Jugendamt gibt.

Verwandte Links

[Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Sozialpädiatrische nichtärztliche Leistungen](#)

[Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)

[Leistungen zur sozialen Teilhabe](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 35a, 39, 40 SGB VIII - Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX - § 90 SGB IX - Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX